

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 201

ausgegeben am 25. August 2010

Verordnung

vom 17. August 2010

über die berufliche Grundbildung Baumaschinen- mechanikerin/Baumaschinenmechaniker mit Fähigkeitszeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, [LGBL 2008 Nr. 103](#), verordnet die Regierung:

I. Gegenstand und Dauer

Art. 1

Berufsbezeichnung und Berufsbild

- 1) Die Berufsbezeichnung ist Baumaschinenmechanikerin/Baumaschinenmechaniker.
- 2) Baumaschinenmechanikerinnen/Baumaschinenmechaniker zeichnen sich insbesondere durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:
 - a) Sie führen Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Maschinen aus dem Baugewerbe aus.
 - b) Sie sind in der Lage ein komplexes, maschinenspezifisches Problem systematisch einzugrenzen und zu lösen.
 - c) Sie nehmen an den Maschinen kundenspezifische Anpassungen vor.

- d) Sie verfügen über ökologisches Engagement und die Fähigkeit für korrekten und passenden Umgang mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kunden. Sie zeigen Geschick beim Lernen, für organisatorische und planerische Aufgaben und für wirtschaftlich angepasste Lösungen. Zudem sind sie angemessen flexibel und selbständig.

Art. 2

Dauer und Beginn

- 1) Die berufliche Grundbildung dauert vier Jahre.
- 2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Kompetenzen

- 1) Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Art. 4 bis 6 beschrieben.
- 2) Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4

Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Berufsübergreifende Grundlagen;
- b) Berufsübergreifende Facharbeiten;
- c) Facharbeiten Baumaschinenmechaniker.

Art. 5

Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Lernmethodik;

- b) Gesprächsmethodik;
- c) Arbeitsmethodik.

Art. 6

Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Selbstkompetenz;
- b) Beziehungskompetenz;
- c) Verantwortungsbewusstsein.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 7

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Gemäss Art 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand herangezogen werden für:

- a) die Bedienung und den Unterhalt von Betriebseinrichtungen, wie Maschinen, Antrieben und Transporteinrichtungen, und die Handhabung von Werkzeugen, die mit einer erheblichen Unfallgefahr verbunden sind;
- b) Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht;
- c) Bedienung und Unterhalt von Druckbehältern mit gesundheitsschädlichem, brand- oder explosionsgefährlichem Inhalt.

4) Voraussetzung für den Einsatz nach Abs. 3 ist eine der erhöhten Unfallgefahr angepasste verstärkte Ausbildung, Anleitung und Überwachung; diese sollen sich in Leistungszielen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz niederschlagen.

IV. Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8

Anteile der Lernorte

1) Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt ungefähr an vier Tagen pro Woche.

2) Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht umfasst 1 575 Lektionen. Davon entfallen:

- a) auf den berufskundlichen Unterricht: 920 Lektionen;
- b) auf den allgemein bildenden Unterricht: 480 Lektionen;
- c) auf den Sportunterricht: 175 Lektionen.

3) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 36 bis 38 Tage zu acht Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 9

Unterrichtssprache

- 1) Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache.
- 2) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.
- 3) Die Regierung kann andere Unterrichtssprachen zulassen.

V. Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 10

Bildungsplan

1) Der von den verantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt erarbeitete und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigte Bildungsplan gilt in Liechtenstein als anerkannt.

2) Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach den Art. 4 bis 6 wie folgt näher aus:

- a) Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.

- b) Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
 - c) Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
 - d) Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.
- 3) Der Bildungsplan legt überdies fest:
- a) die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
 - b) die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
 - c) die Qualifikationsbereiche, die im Notenausweis nach Art. 21 Abs. 3 genannt werden und für die Wiederholungen nach Art. 19 zählen;
 - d) die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.
- 4) Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für Baumaschinenmechanikerinnen/Baumaschinenmechaniker mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

Art. 11

Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

VI. Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 12

Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Abschluss der höheren Berufsbildung auf der Tertiärstufe in der Baumaschinen-, Landmaschinen- oder Motorgeräte-Technik;
- b) gelernte Baumaschinenmechanikerinnen/Baumaschinenmechaniker mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

- c) gelernte Berufsleute branchenverwandter Berufe mit mindestens fünf Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 13

Höchstzahl der Lernenden

- 1) In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden wenn:
 - a) eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder Berufsbildner zu 100 % beschäftigt wird; oder
 - b) zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigt werden.
- 2) Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.
- 3) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- 4) Als Fachkraft gilt, wer über ein Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
- 5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 14

Lerndokumentation im Betrieb

- 1) Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.
- 2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation und bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.
- 3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält den Bildungsstand der lernenden Person jedes Semester in einem Bildungsbericht fest.

Art. 15

Dokumentation der Leistungen in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 16

Zulassung zu den Qualifikationsverfahren

1) Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.

2) Von der für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren nach Art. 46 Abs. 3 BBG geforderten beruflichen Praxis müssen mindestens zwei Jahre im Bereich der Baumaschinenbranche erworben worden sein.

Art. 17

Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

1) Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Art. 4 bis 6 erworben worden sind.

2) In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a) Teilprüfung (im vierten Semester):

Die Prüfung dauert zehn bis zwölf Stunden.

- b) Praktische Arbeit:

Die Prüfung dauert zehn bis zwölf Stunden. Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen Arbeit oder in gestellten Situationen

zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

c) Berufskenntnisse:

Die Berufskenntnisse werden mittels einer vier Stunden dauernder Prüfung geprüft; davon insgesamt höchstens eine Stunde mündlich. Die Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht ist das Mittel aller Semesternoten in den Fächern Grundlagen/Facharbeiten 1 und Grundlagen/Facharbeiten 2. Die Erfahrungsnote wird im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse mitgewertet.

d) Allgemeinbildung:

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Art. 18

Bestehen

1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "Teilprüfung" mit der Note 4 oder höher bewertet wird;
- b) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- c) die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche.

3) Für die Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche mit folgender Gewichtung:

- a) Teilprüfung: einfach;
- b) Praktische Arbeit: zweifach;
- c) Berufskenntnisse: einfach;
- d) Allgemeinbildung: einfach.

Art. 19

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

2) Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird für den berufskundlichen Unterricht die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufliche Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählt die neue Erfahrungsnote.

Art. 20

Spezialfall

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so wird der Qualifikationsbereich "Berufskenntnisse" ohne Erfahrungsnote gewertet.

IX. Ausweise und Titel

Art. 21

Fähigkeitszeugnis

1) Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis.

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Baumaschinenmechanikerin FZ/Baumaschinenmechaniker FZ" zu führen.

3) Im Notenausweis werden die Gesamtnote und die Noten jedes Qualifikationsbereichs festgehalten.

X. Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Baumaschinenmechanikerinnen/Baumaschinenmechaniker

Art. 22

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität für Baumaschinenmechanikerinnen/Baumaschinenmechaniker obliegt.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Baumaschinenmechanikerin/Baumaschinenmechaniker vor dem 1. Januar 2007 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

2) Wer die Lehrabschlussprüfung für Baumaschinenmechanikerinnen/Baumaschinenmechaniker wiederholt, wird bis am 31. Dezember 2013 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Recht beurteilt.

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Renate Müssner
Regierungsrätin

1 43906 *Baumaschinenmechanikerin/Baumaschinenmechaniker*